

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 30. März 2017**

Veröffentlichung von Entgelten sozialer Einrichtungen

A. Problem

Die Abgeordnete der CDU-Fraktion, Frau Grönert, hat um einen kurzen schriftlichen Bericht zum Thema „Veröffentlichung von Entgelten“ gebeten.

B. Lösung

Der in der Deputation für Soziales, Jugend und Integration unlängst aufgeworfenen Frage, ob die Entgelte der sozialen Einrichtungen in Bremen veröffentlicht werden können, wurde unter verschiedenen Gesichtspunkten nachgegangen.

1. Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bremen, die das Gros der Träger bremischer Sozialeinrichtungen vertritt, gibt es keine Einwände gegen eine Veröffentlichung, soweit diese sich auf die Darstellung der Leistungsentgelte bezieht. Dies wurde in einer Sitzung der Landesvertragskommission SGB XII nochmals kurz erörtert und bestätigt.

Unabhängig davon besteht aus Sicht der Verwaltung ohnehin eine Veröffentlichungspflicht. Nach § 11 Abs. 4 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes haben die Behörden „weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen“, wozu nach Ziffer 12 namentlich auch Entgeltvereinbarungen gehören.

Obwohl nicht näher definiert, kann davon ausgegangen werden, dass dies auch die Entgelte der sozialen Einrichtungen einschließt. Im Gegensatz zu einzelnen preisbeeinflussenden Kalkulationsgrößen besteht für Preise selbst kein Schutzbedürfnis als Geschäftsgeheimnis;

ihre Kenntnis ist im Gegenteil eine wesentliche Voraussetzung für den Leistungsaustausch zwischen Leistungsanbietern und Leistungsempfängern bzw. ihren Kostenträgern.

2. Folglich sind die Entgelte der gut 1.000 Einrichtungen und Dienste der Sozial- und Jugendhilfe und der sozialen Pflegeversicherung an das elektronische Informationsregister zu melden und über das Transparenzportal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen soll die Veröffentlichung in Listenform erfolgen. Dazu muss eine enorme Datenmenge so aufbereitet werden, dass die entstehenden Übersichten für den interessierten Informationsempfänger unmittelbar verständlich sind. Hinzu kommt der Verwaltungsaufwand, der sich aus der fortlaufenden Veränderung von Entgelten ergibt, was eine permanente zeitnahe Datenpflege des entsprechenden Informationsregisters erforderlich macht.

Angesichts des damit verbundenen Arbeitsaufwands kann der Aufbau eines entsprechenden Registers nur sukzessive erfolgen. Für den „Dauerbetrieb“ bedarf es IT-gestützter, miteinander kommunizierender Informationssysteme, um die Verwaltungskosten auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Als Ausgangsbasis dafür soll ein Vertragsmanagementprogramm (TOP-QW) dienen, das sich zurzeit in der Einführungsphase befindet und mit dessen Hilfe die verhandelten und vereinbarten Entgelte der sozialen Einrichtungen automatisch erfasst, systematisiert und listenmäßig aufbereitet werden können.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung/ Wirtschaftlichkeitsprüfung

Der durch die Veröffentlichung der Einrichtungsentgelte zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand wird voraussichtlich nicht personalkostenneutral erbracht werden können; eine Bezifferung etwaiger Mehrkosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Genderaspekte werden von der Entgeltveröffentlichung nicht berührt.

Wirtschaftlichkeitsfragen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht.

E Beteiligung/Abstimmung

Nicht erforderlich.

F Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht über die Veröffentlichung von Entgelten sozialer Einrichtungen zur Kenntnis.